

**RS OGH 1998/12/15 4Ob306/98y,  
6Ob110/00w, 3Ob68/02z,  
2Ob210/05d, 3Ob75/09i**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1998

## Norm

KO §31 Abs1 Z1 Fall2

KO §31 Abs1 Z2 Fall2

## Rechtssatz

Neben der Anfechtung nach § 31 Abs 1 Z 1 und 2, jeweils zweiter Fall, KO kommt eine Anfechtung des revolvingen Zessionskredites nach § 31 Abs 1 Z 1 und 2, jeweils erster Fall, KO nur insoweit in Frage, als die Bank ihre Position bei Konkurseröffnung gegenüber jener bei Beginn der kritischen Frist verbessert hat. Nur insoweit hat sie die Tilgungen und Besicherungen nicht Zug um Zug gegen eine Wiederausnutzung erhalten. Der Anfechtungsgegner hat daher jenen Betrag an die Masse zu leisten, um den sich der Kredit im Zeitpunkt der Konkurseröffnung gegenüber dem Höchststand während der kritischen Zeit vermindert hat.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 306/98y  
Entscheidungstext OGH 15.12.1998 4 Ob 306/98y  
Veröff: SZ 71/210
- 6 Ob 110/00w  
Entscheidungstext OGH 23.11.2000 6 Ob 110/00w  
Vgl auch; Beisatz: Hier: revolvingender Kontokorrentkredit. (T1); Beisatz: Einzahlungen des Schuldners auf das Kontokorrentkreditkonto sind auch bei einem unbesicherten Kredit Zug um Zug erfolgt, wenn eine Wiederausnutzung erfolgt. (T2); Veröff: SZ 73/182
- 3 Ob 68/02z  
Entscheidungstext OGH 24.06.2003 3 Ob 68/02z  
Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Auch bei der Überziehung des vereinbarten Rahmens eines revolvingen Kontokorrentkredits ist bei der Anfechtung einer Kredittilgung nach § 31 Abs 1 Z 2 erster Fall KO, auch wenn die tatsächliche höhere Ausnutzung des vereinbarten Kreditrahmens von der Bank nur geduldet war, die Anfechtung im Ausmaß der Saldosenkung (Debetminderung) betraglich beschränkt; eine (Deckungsanfechtung) Anfechtung kann somit nur im Umfang der Differenz zwischen dem niedrigeren aushaftenden Saldo im Zeitpunkt der Konkurseröffnung und dem Höchststand des aushaftenden Saldos während der kritischen Zeit erfolgreich sein. (T3); Veröff: SZ 2003/71
- 2 Ob 210/05d  
Entscheidungstext OGH 08.03.2007 2 Ob 210/05d  
Auch; Beis wie T3 nur: Auch bei der Überziehung des vereinbarten Rahmens eines revolvingen Kontokorrentkredits ist bei der Anfechtung einer Kredittilgung nach § 31 Abs 1 Z 2 erster Fall KO, auch wenn die tatsächliche höhere Ausnutzung des vereinbarten Kreditrahmens von der Bank nur geduldet war, die Anfechtung im Ausmaß der Saldosenkung (Debetminderung) betraglich beschränkt. (T4)
- 3 Ob 75/09i  
Entscheidungstext OGH 19.05.2009 3 Ob 75/09i  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111461

## Zuletzt aktualisiert am

02.07.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)